



BDB e.V. · Dammstraße 26 · D-47119 Duisburg

Dammstraße 26
D-47119 Duisburg-Ruhrort
Telefon: (0203) 8 00 06-50
Telefax: (0203) 8 00 06-65
Internet: www.Binnenschiff.de
Mail: BDB-Schwanen@binnenschiff.de

Verkehrs- und Gewerbepolitik

Rundschreiben Nr. 20/2021

Durchwahl 8 00 06-60
JS/AS

12. April 2021

Kontrolle von Corona-Tests bei der Einreise aus den Niederlanden

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Schifffahrtsgewerbe erhielten wir in der vergangenen Woche Hinweise darauf, dass die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein in NRW die Einhaltung der Anmeldepflicht und der Test- und Nachweispflicht bei der Einreise aus dem Hochinzidenzgebiet Niederlande kontrolliert.

Rückfragen und Recherchen haben ergeben, dass es tatsächlich eine Anweisung aus dem Innenministerium NRW gibt, die Einhaltung der Bestimmungen der Einreise-Verordnung des Bundes auch bei der Schifffahrt zu kontrollieren, und zwar auf dem gesamten Rheinabschnitt in NRW. Dem Vernehmen nach ist die Wasserschutzpolizei ausreichend sensibilisiert dafür, dass die von der Testpflicht befreiende 72-Stunden-Regelung in der Güterschifffahrt in der überwiegenden Zahl der Fälle ins Leere läuft. Von der Verhängung von Bußgeldern wurde deshalb für den Fall, dass die Schiffsbesatzung keinen ausreichenden Testnachweis erbringen kann, bisher Abstand genommen. Ob es bei dieser gewerbefreundlichen Haltung der WSP bleibt, ist nicht bekannt. Es gibt hier einen Ermessensspielraum der Behörden.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Pressemitteilung der Landesregierung NRW vom 4. April 2021, die in der [Anlage](#) beigefügt ist. Dort werden noch einmal gut verständlich die Folgen der Hochstufung der Niederlande zum Hochinzidenzgebiet, die Ausnahmen von der Testpflicht und die Besonderheiten für Grenzgänger bzw. Grenzpendler dargestellt. Weitere Details können Sie auch der beigefügten Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums NRW vom 4. April 2021 entnehmen, die personenbezogene Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für einzelne Fallkonstellationen bei der Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet regelt.

Die BDB-Geschäftsstelle erreichen Fragen dazu, von welcher Qualität der Corona-Test sein muss bzw. wie man der Test- und Nachweisverpflichtung gerecht werden kann. Die hierzu Ende vergangener Woche konsultierten Ministerien auf Bundes- und Landesebene haben wie folgt geantwortet:

Ein PCR-Test ist bei der Einreise aus dem Hochinzidenzgebiet Niederlande nicht erforderlich. Es genügt ein Antigen-Schnelltest (PoC) eines befugten medizinischen Dienstleiters. Ein sog. Selbsttest („Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien“) ist jedoch nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr, dass der Test „von fachkundigen oder geschulten Personen“ angewendet wird (vgl. hierzu die in der Anlage beigefügte Corona-Test-und-QuarantäneVO NRW). Da dies in der Schifffahrtspraxis erhebliche Probleme bzw. Aufwand verursacht, könnte diese fachkundige Person die Durchführung des Tests auch per Videokonferenz überwachen und die korrekte Durchführung und die Ermittlung des Testergebnisses anschließend per Mail testieren. Dies war zumindest die telefonische Auskunft aus dem

Bundesgesundheitsministerium, die gleichlautend auch bereits dem Straßengüterverkehrsge-
werbe gegeben wurde. Größere Reedereien praktizieren dieses Vorgehen bereits.

Zahlreiche Detailfragen zu dieser Vorgehensweise „per Videosprechstunde“ sind noch unge-
klärt. So hält etwa der zuständige Unterableitungsleiter im Bundesgesundheitsministerium es
geboten, dass das Attest von einem Dritten ausgestellt wird, und dementsprechend für zwei-
felhaft, wenn die fachkundige Person der Arbeitgeber bzw. ein Mitarbeiter des Unternehmens
ist. Aus dem Umfeld der überwachenden Wasserschutzpolizei war hingegen zu hören, dass
man sich dort freut, wenn die Schiffsbesatzung überhaupt über irgendeinen Test verfügt und
ohne weitere Details angibt, dass die Testdurchführung in den Niederlanden von einem Be-
fugten überwacht wurde, da es derzeit keine ausreichenden Informationen darüber gibt, wie
und von wem in den Niederlanden solche Tests vorgenommen werden können. Allerdings ist
darauf hinzuweisen, dass es im Ermessen der WSP liegt, welche Angaben sie bei der Kon-
trolle für ausreichend erachtet.

Sobald wir nähere Informationen hierzu erhalten, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Schwanen
Geschäftsführer

Anlagen